



Salzburger Kameradschaftsbund

Auszeichnungsordnung

Diese Auszeichnungsordnung ist ein Regelwerk gemäß § 23 der Statuten des Salzburger Kameradschaftsbundes (SKB) und ist sowohl für die Vereinsorgane als auch für die Mitglieder des SKB verbindlich.

1. Zu verleihende Auszeichnungen:

1.1 Jubiläumsmedaillen:

- 1.1.1 Jubiläumsmedaille in Bronze für 10-jährige Mitgliedschaft
- 1.1.2 Jubiläumsmedaille in Silber für 25- bzw. 40-jährige Mitgliedschaft
- 1.1.3 Jubiläumsmedaille in Gold für 50-, 60-, 70- bzw. 80-jährige Mitgliedschaft

1.2 Auszeichnungen für Verdienste:

- 1.2.1 Verdienstmedaille in Bronze
- 1.2.2 Verdienstmedaille in Silber
- 1.2.3 Verdienstmedaille in Gold

- 1.2.4 Landes-Verdienstkreuz in Silber
- 1.2.5 Landes-Verdienstkreuz in Gold

- 1.2.6 Landes-Ehrenzeichen in Silber
- 1.2.7 Landes-Ehrenzeichen in Gold

- 1.2.8 Landes-Ehrenkreuz mit Schwertern in Silber
- 1.2.9 Landes-Ehrenkreuz mit Schwertern in Gold

- 1.2.10 Großes Ehrenzeichen mit Stern in Silber
- 1.2.11 Großes Ehrenzeichen mit Stern in Gold

1.2.12 Großes Ehrenzeichen

- 1.2.13 Großes Ehrenzeichen am Bande in Silber
- 1.2.14 Großes Ehrenzeichen am Bande in Gold

1.3 Auszeichnungen für Frauen

- 1.3.1 Freundschaftsbrosche in Silber
- 1.3.2 Freundschaftsbrosche in Gold

- 1.3.3 Ehrenbrosche Gold
- 1.3.4 Ehrenbrosche Kristall
- 1.3.5 Ehrenbrosche Rubin
- 1.3.6 Ehrenbrosche am Bande

1.4 Abzeichen für Marketenderinnen

1.5 Ehrenmitgliedschaft, Ehrenfunktion

1.6 Auszeichnungen des Österreichischen Kameradschaftsbundes (Bundesverband) sowie Auszeichnungen des Landes Salzburg

Die angeführten Auszeichnungen sind nach den Vorgaben des SKB anzufertigen und dürfen von den Herstellern nur an den SKB ausgeliefert werden.

2. Antragsverfahren

1. Der Antrag auf Verleihung einer Auszeichnung des SKB kann nur von einem ordentlichen Mitglied für Angehörige seiner Organisation – von örtlichen Kameradschaften nur im Wege des Bezirksobmannes; bei Teilorganisationen und Traditionsverbänden nur vom jeweiligen Obmann – beim Präsidenten des SKB eingebracht werden. Antragsberechtigt sind auch die Mitglieder des Präsidiums des SKB.
2. Die Verleihung einer Auszeichnung für ein außerordentliches Mitglied des SKB sowie eine verdiente Persönlichkeit des öffentlichen Lebens kann nur von einem Präsidiumsmitglied beantragt werden.
3. Anträge sind schriftlich und mit entsprechender Begründung einzubringen. Die Anträge sind so zeitgerecht einzubringen, dass unter Berücksichtigung der Genehmigung, Erledigung usw. der gewünschte Verleihungstermin eingehalten werden kann. Hiefür kann auch ein Formular verwendet werden, wenn vom SKB ein solches eingeführt worden ist.

4. Über den Antrag auf Verleihung der Ehrenmitgliedschaft oder einer Ehrenfunktion des SKB (Punkt 1.5) hat der Delegiertentag, für ein Großes Ehrenzeichen mit Stern in Silber oder Gold (Punkte 1.2.8 und 1.2.9) sowie für ein Großes Ehrenzeichen (Punkt 1.2.10) und für eine Ehrenbrosche am Bande (Punkt 1.3.6) hat das Präsidium des SKB, in allen anderen Fällen – soweit zu entscheiden ist - hat der Präsident des SKB zu entscheiden.

3. Voraussetzungen für die Verleihung einer Auszeichnung

3.1 Allgemeines:

1. Als Voraussetzung für die Verleihung einer sichtbaren Auszeichnung gilt grundsätzlich, dass alle untergestuften sichtbaren Auszeichnungen bereits verliehen wurden und seit der Verleihung der letzten Auszeichnung – ausgenommen Jubiläumsauszeichnungen (Punkt 1.1) – mindestens drei Jahre vergangen sind.
2. Das über einen Antrag auf Verleihung einer Auszeichnung zur Entscheidung zuständige Organ des SKB gemäß Punkt 2.4 der Auszeichnungsordnung kann in besonderen Fällen von dieser Bestimmung eine Ausnahme beschließen.

3.2 Auszeichnungen:

3.2.1 Jubiläumsauszeichnungen:

Jubiläumsmedaillen sind an Kameraden zu verleihen, die die erforderlichen Mitgliedsjahre, gerechnet vom Einrückungstermin (nur bei Kriegsteilnehmern) bzw. Datum des Beitrittes, bei der Kameradschaft erreicht haben.

3.2.2 Auszeichnungen für Verdienste:

1. Verdienstmedaillen (Bronze, Silber und Gold):

Diese Auszeichnung kann für mehrjährige tätige Mitgliedschaft sowie für verdienstvolle Mitarbeit in der Kameradschaft jedem Kameraden verliehen werden.

2. Landes-Verdienstkreuz (Silber und Gold):

Diese Auszeichnung kann für langjährige tätige Mitgliedschaft sowie für mehrjährige verdienstvolle Mitarbeit in der Kameradschaft, insbesondere als Verantwortlicher für spezielle Aufgaben, jedem Kameraden sowie an Funktionsträger und Vorstandmitglieder verliehen werden.

3. Landes-Ehrenzeichen (Silber und Gold):

Diese Auszeichnung kann für langjährige aktive Mitgliedschaft und verdienstvolles Wirken jedem Kameraden, sowie an Funktionsträger und Vorstandsmitglieder verliehen werden.

4. Landes-Ehrenkreuz mit Schwertern (Silber und Gold):

Diese Auszeichnung kann an jeden Funktionsträger oder an Vorstandsmitglieder, besonders an langjährige Obmänner und Obmannstellvertreter (er muss mindestens eine Funktionsperiode tätig oder tätig gewesen sein) bei erfolgreicher Wahrnehmung der jeweiligen Funktion verliehen werden.

5. Großes Ehrenzeichen mit Stern in Silber:

Diese Auszeichnung kann an langjährige Mitglieder der Vorstände auf Bezirksebene oder des Präsidiums des SKB verliehen werden, die sich in hervorragender Weise um den Kameradschaftsbund verdient gemacht haben.

6. Großes Ehrenzeichen mit Stern in Gold:

Diese Auszeichnung kann an langjährige Mitglieder der Vorstände auf Bezirksebene oder des Präsidiums des SKB verliehen werden, die sich in besonders hervorragender Weise um den Kameradschaftsbund verdient gemacht haben.

7. Großes Ehrenzeichen:

Diese Auszeichnung kann für langjähriges verdienstvolles Wirken für den Kameradschaftsbund auf allen Funktionsebenen jedem verdienstvollen Kameraden sowie Funktionsträger für ihren außergewöhnlichen Einsatz ohne Rücksichtnahme auf die vorgesehene Reihe der Auszeichnungen verliehen werden.

Sie kann aber auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den Kameradschaftsbund verdient gemacht haben.

8. Großes Ehrenzeichen am Bande (Silber und Gold):

Diese Auszeichnung kann nur für außergewöhnliche Verdienste um den Kameradschaftsbund sowie für langjährigen, überaus verdienstvollen Einsatz bzw. Wirken im Kameradschaftsbund ohne Rücksichtnahme auf die vorgesehene Reihenfolge der Auszeichnungen ausschließlich über Beschluss des Präsidiums des SKB (ohne Antragsmöglichkeit der Mitglieder) an Mitglieder des Kameradschaftsbundes, an Funktionsträger sowie auch an Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens verliehen werden.

3.2.3. Auszeichnung für Frauen:

1. Freundschaftsbroschen (Silber und Gold):

Freundschaftsbroschen können an Frauen verliehen werden, die sich im und um den Kameradschaftsbund verdienstvoll einsetzen bzw. tätig sind und für diesen wohlgesinnt eintreten.

Sie können aber auch an Marketenderinnen verliehen werden, die Ihre Funktion zumindest über zwei Jahre engagiert ausgeübt haben (Silber), bzw. die ihre Funktion mindestens über drei Jahre engagiert und verdienstvoll wahrgenommen haben (Gold).

2. Ehrenbroschen (Gold, Kristall, Rubin und am Bande)

Diese Auszeichnungen können nur an Frauen für ein langjähriges und ver-

dienstvolles Wirken im und für den Kameradschaftsbund - vor allem an Fahnenmütter und Fahnenpatinnen – verliehen werden.

3. Abzeichen für Marketenderinnen:

Diese Abzeichen sind an Marketenderinnen mit Beginn ihrer Funktion zu vergeben.

3.2.4. Ehrenmitgliedschaft und Ehrenfunktion:

Die Ehrenmitgliedschaft bzw. eine Ehrenfunktion im SKB kann für physische Personen beschlossen werden, die sich um den SKB im Sinne seiner Ziele in besonderer Weise verdient gemacht haben. Sie kann nur über Beschluss des Delegiertentages verliehen werden.

3.2.5. Auszeichnungen des Österreichischen Kameradschaftsbundes bzw. Auszeichnungen des Landes Salzburg:

Anträge auf Verleihung einer Auszeichnung des Österreichischen Kameradschaftsbundes sind über den Präsidenten des SKB beim Bundesverband gemäß dessen Auszeichnungsordnung einzubringen. Sinngemäß Gleiches gilt auch für Auszeichnungen des Landes Salzburg.

4. Verleihung von Auszeichnungen

1. Die Verleihung jeder Auszeichnung hat mit der zugehörigen Urkunde des SKB zu erfolgen. Die Ausgezeichneten sind ab der Verleihung des Landes-Ehrenzeichens in Silber (Punkt 1.2.4) datenmäßig genau (Name, Geburtsdatum, Kameradschaft, Datum der Verleihung) zu erfassen und in das „Ordensbuch“ des SKB aufzunehmen. Dieses ist im Sekretariat des SKB zu führen; die Mitglieder und Funktionsträger können Einblick nehmen.
2. Für die Verleihung jeder Auszeichnung und Würdigung der Verdienste des Auszuzeichnenden möge durch die Antragsteller oder Teilorganisation nach Möglichkeit auch für eine entsprechende festliche Gestaltung der Übergabe getrachtet werden.

5. Kostentragung

Die Kosten für verliehene sichtbare Auszeichnungen sind grundsätzlich vom Antragsteller zu tragen. Das Präsidium kann in besonderen Fällen Ausnahmen beschließen.

6. Trageberechtigung

Die verliehenen sichtbaren Auszeichnungen können zur Uniform oder Zivilkleidung getragen werden.

7. Schlussbestimmungen

1. Diese Auszeichnungsordnung des SKB gemäß § 23 der Statuten des SKB wurde vom Präsidium am 26.04.2010 beschlossen und ist somit ab diesem

Zeitpunkt für die Organe und die Mitglieder des SKB rechtswirksam bzw. von diesen anzuwenden.

2. Die am 14.6.2013 vom Präsidium beschlossene Ergänzung im Punkt 3.2.3.1. ist in der gegenständlichen Fassung berücksichtigt.
3. Die am 23.6.2017 vom Präsidium beschlossene Ergänzung Punkt 3.2.2.2. ist in der gegenständlichen Fassung berücksichtigt.
4. Die am 23.1.2020 vom Präsidium beschlossene Ergänzung im Punkt 1.1.3 ist in der gegenständlichen Fassung berücksichtigt.
5. Diese Auszeichnungsordnung ist allen Mitgliedern des SKB zu übermitteln oder zugänglich zu machen.

Salzburg, am 23.01.2020

Für den Salzburger Kameradschaftsbund:

Der Präsident:



Bgm. Josef Hohenwarter

Der Schriftführer:



Mag. Bernd Huber